

geforderten umfassenden Befähigung der Jugend, entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zu handeln (§ 6). Bei der Festlegung einer den neuen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechenden Aufgabenstellung für die Leitungen der FDJ waren die Erfahrungen der Bruderorganisationen, besonders des Leninschen Komsomol/2/, und die Analyse eigener Erfahrungen eine wertvolle Hilfe. Diese Erkenntnisse flössen in den neuen Beschluß des Zentralrats vom 25. April 1974 ein.

### Vermittlung von Kenntnissen über Recht und Moral

Der Beschluß vom 25. April 1974 geht von der wichtigsten Aufgabe der FDJ aus, alle Jungen und Mädchen zu jungen Sozialisten zu erziehen und dabei keinen einzigen in seiner Persönlichkeitsentwicklung zurückzulassen. Daraus leitet sich die grundsätzliche Forderung an alle Mitglieder der FDJ ab, sich dafür einzusetzen, daß alle jungen Menschen eine sozialistische Einstellung zur Arbeit, zum Lernen und zum Leben haben und daß sie die Normen des sozialistischen Zusammenlebens achten, bewußt Disziplin und Ordnung halten und Unfälle verhüten. Es kommt darauf an, unter den Jugendlichen eine Atmosphäre der Einhaltung und Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu schaffen und bei den ersten Anzeichen eines politischen und moralischen Zurückbleibens konkrete Maßnahmen zur kameradschaftlichen Hilfe zu ergreifen.

Ein entscheidendes Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine systematische und differenzierte Erläuterung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral. Probleme des sozialistischen Rechts werden erstmals im FDJ-Studienjahr 1974/75 behandelt. Ihren festen Platz haben sie im Zirkel junger Sozialisten zum Studium weltanschaulicher Fragen des sozialistischen Aufbaus in der DDR mit dem Thema „Die kommunistische Moral und deine Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum“. In den Zirkeln der ersten Studienjahre an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen steht „Das Jugendgesetz der DDR — gesetzliche Verankerung sozialistischer Jugendpolitik“ auf dem Programm. Im FDJ-Studienjahr 1975/76 sollen Fragen des Rechts generell in allen Zirkeln erörtert werden.

Die rechtspropagandistische Arbeit der Leitungen und Grundorganisationen der FDJ muß so angelegt sein, daß sie den Jugendlichen hilft, das Recht als Mittel des sozialistischen Staates bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verstehen, und ihnen — darauf aufbauend — Grundkenntnisse über einzelne Rechtszweige vermittelt. Es ist notwendig, daß diese Arbeit an die praktischen Probleme anknüpft und die verschiedenen Altersgruppen, Arbeits- und Lebensbereiche sowie daraus resultierende unterschiedliche Interessen der Jugendlichen berücksichtigt. Das Jugendgesetz bietet dafür den geeigneten Ausgangspunkt. Es muß zugleich ständiger Gegenstand der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Leitungen der FDJ sein. Gerade dieses Gesetz ist eine ausgezeichnete Grundlage, um die Jugend mit ihren Rechten und Pflichten vertraut zu machen. Dabei gilt es, die in § 6 Abs. 1 des Jugendgesetzes festgelegte Verpflichtung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie der staatlichen Leiter, der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie und Recht zu vermitteln, voll zu nutzen.

Diese Aufgabe ist nur durch ein so enges Zusammenwirken zu realisieren, wie es sich zwischen den Justiz- und Sicherheitsorganen und den Leitungen der FDJ

12/ Vgl. hierzu L. Reuter, „Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR“, NJ 1973 S. 357 ff. und 394 CE. (396); Der Komsomol im Kampf für die sozialistische Rechtsordnung. Herausgegeben vom Zentralrat der FDJ, März 1973.

herausgebildet hat./3/ Die Leitungen der FDJ müssen deshalb ihr Bemühen um eine solche Zusammenarbeit verstärken.

Zur Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Jugend haben die Leitungen der FDJ folgende Aufgaben:

1. Die *Kreisleitungen der FDJ* sichern durch gut abgestimmte Maßnahmen die rechtspropagandistische Anleitung und Schulung der Funktionäre der FDJ in den Grundorganisationen und Gruppen. Diese Fragen des Rechts müssen im Leben der Grundorganisationen eine ständige Rolle spielen. Zu nutzen sind insbesondere die Lehrgänge an den Bezirksjugendschulen, die monatliche Ganztagschulung der Sekretäre der Grundorganisationen und die Schulen der Gruppenleiter der FDJ. Eine wirksame Schulung auf diesem Gebiet wird dann erreicht, wenn Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane als Lektoren und Berater gewonnen werden.

Ferner nehmen die Kreisleitungen der FDJ darauf Einfluß, daß in den Jugendklubs und Klubbhäusern der Kreise sowie in Einrichtungen, in denen sich Jugendliche konzentrieren (z. B. Betriebs- und kommunale Berufsschulen, Lehrlings- und Arbeiterwohnheime, Internate), regelmäßig interessante Vorträge und Aussprachen über sozialistisches Recht und sozialistische Moral stattfinden.

2. Die *Grundorganisationen der FDJ* tragen eine hohe Verantwortung für die Herausbildung und Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin unter den Jugendlichen. Die FDJ-Kollektive in den Betrieben sorgen mit dafür, daß der Kampf um Ordnung und Sicherheit fester Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs ist. Der Schutz des sozialistischen Eigentums muß ständig im Blickpunkt der Leitung der FDJ und aller Mitglieder stehen.

Durch wirksame Formen der Rechtspropaganda (z. B. Vorträge, Rundtischgespräche und Foren mit Vertretern der Justiz) sowie durch die Auseinandersetzung in den Mitgliederversammlungen und Beratungen über Fragen der Arbeits- und Lernatmosphäre, Disziplin, Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bemühen sich die Leitungen der FDJ, dazu beizutragen, sozialistische Verhaltensweisen herauszubilden. Mit diesen Veranstaltungen soll ein großer Kreis jugendlicher erreicht werden.

### Aufgaben bei der Arbeit mit zurückbleibenden Jugendlichen

Eine weitere grundsätzliche Aufgabe aus dem Beschluß des Zentralrats vom 25. April 1974 ist die verstärkte politische Arbeit mit solchen Jugendlichen, die labil sind, noch keine sozialistische Einstellung zur Arbeit und zum Lernen haben, gegen die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen oder schon straffällig geworden sind. Dabei sind die Grundorganisationen der FDJ das entscheidende Kettenglied, denn sie tragen mit dafür Verantwortung, daß diese Jugendlichen in politisch und organisatorisch gefestigte FDJ-Kollektive aufgenommen werden. Nur hier läßt sich die Arbeit mit ihnen nach dem Grad ihrer Gefährdung differenziert gestalten.

Entscheidend ist, daß die Grundorganisationen die Patenschaftsarbeit breit entwickeln. Es sollten vorrangig erfahrene Arbeiter als Paten gewonnen werden, die

13/ Zur Unterstützung der rechtsverzieherischen Arbeit unter der Jugend durch die Justiz- und Sicherheitsorgane vgl. W. Hummel/J. Berner, „Klubgespräche zur Rechtserziehung Jugendlicher“, NJ 1973 S. 708; G. Womer, „Erfahrungen einer Schüler-Arbeitsgemeinschaft zu Rechtsfragen“, NJ 1974 S. 49; W. Hummel/H. Rubeln, „Unterstützung der FDJ-Ordnungsgruppen durch Erläuterung des sozialistischen Rechts“, NJ 1974 S. 304; M. Pritzens/V. Keßler, „Rechtserläuterung in Lehrlingswohnheimen“, NJ 1974 S. 331.